

Inhalt dieses aktuellen Mandantenrundschriftens:

- 1) Reform der Erbschaftsteuer
- 2) Modernisierung des Besteuerungsverfahrens
- 3) Neues vom Arbeitszimmer
- 4) Kassenführung
- 5) Verluste aus Optionen
- 6) Notruf zählt als haushaltsnahe Dienstleistungen
- 7) Kaufpreisaufteilung laut Vertrag
- 8) Abfindung in zwei Teilbeträgen
- 9) Kindergeld: Wann ist eine Berufsausbildung zu Ende?
- 10) Werbungskosten oder Betriebsausgaben für „gemischte“ Feier
- 11) Investitionsabzugsbetrag ab 2016
- 12) Seit wann gibt es den Betrag für geringwertige Wirtschaftsgüter?

### 1) Reform der Erbschaftsteuer

Vorab: Zwar haben sich die Koalitionspartner auf ein geändertes Erbschaftsteuergesetz geeinigt, aber das Gesetz wurde vom Bundesrat in den Vermittlungsausschuss geschickt und das Bundesverfassungsgericht wird sich nach der Sommerpause zum geänderten Gesetz äußern.

Die Eckpunkte derzeit: Bis zu 5 Mitarbeitern (Saisonarbeiter werden nicht mitgezählt) bleibt die Lohnsumme unberücksichtigt (bisher 20). Das sogenannte Verwaltungsvermögen darf maximal 10% (bisher i.d.R. 50%) betragen. Investitionen in das Unternehmen innerhalb von zwei Jahren nach Tod, die der Erblasser noch angeordnet oder beauftragt hat, werden steuerlich begünstigt.

Das Verwaltungsvermögen wird neu definiert, dazu zählen jetzt u.a. 85% Geld- und Finanzmittel.

Verfügungsbeschränkungen bei Anteilsweitergabe mindern den Unternehmenswert, allerdings muss die Verfügungsbeschränkung 20 Jahre nach dem Tod bzw. der Schenkung weiter bestehen.

Die Unternehmensbewertung nach dem sogenannten vereinfachten Verfahren wird in Zukunft zu etwas geringeren Werten führen.

Ab einem geerbten oder geschenkten Unternehmensvermögen von über 90 Mio. Wert gibt es keine steuerlichen Vergünstigungen mehr. Ab 26 Mio. werden die Vergünstigungen sukzessive abgebaut.

Die Erbschaftsteuer kann bis zu 10 Jahren zinslos gestundet werden, wenn die Existenz des Unternehmens gefährdet ist.

Der weitere Verfahrensgang ist abzuwarten, ebenso die Verfassungsmäßigkeit.

### 2) Modernisierung des Besteuerungsverfahrens

Die Steuerpflichtigen werden (jetzt schon) in Risikoklassen eingeteilt und ein Teil der Steuererklärungen soll vollautomatisch bearbeitet werden (teilweise jetzt auch schon). Ab dem Veranlagungsjahr 2018 treten einige Neuerungen in Kraft, d.h. ab Bearbeitung im Jahr 2019: Die Daten, die andere dem Finanzamt melden, brauchen in Zukunft nicht mehr in der Steuererklärung angegeben werden. Die Steuererklärungen sind dann grundsätzlich bis zum 31. Juli des Folgejahres abzugeben. Werden die Steuererklärungen durch einen Steuerberater oder Lohnsteuerhilfeverein abgegeben, ist der letzte Abgabetermin der 28.2. des Zweitfolgejahres. Dafür wird es in der Regel einen automatischen Verspätungszuschlag von mindestens Euro 25 pro angefangenem Monat und Steuerart geben. Die Steuererklärung kann dann – nach Zustimmung des Steuerpflichtigen (auch über den Steuerberater) elektronisch abgerufen werden. Der Steuerpflichtige oder sein Vertreter bekommt dann eine Mail, dass die Daten bereit stehen. Der Steuerbescheid gilt dann nach drei Tagen nach Verschicken dieser Mail als zugestellt.

Von Belegen soll weitestgehend abgesehen werden bzw. Belege sollen auch digital eingereicht werden können. Bei der Lohnsteuer soll ab 1.1.2017 eine einheitliche digitale Lohnschnittstelle Pflicht werden. Mit unserem Lohnbuchhaltungssystem von DATEV wird diese Pflicht erfüllt.

### 3) Neues vom Arbeitszimmer

Zum Arbeitszimmer gab es in den letzten Wochen zwei Urteile, die für die Steuerpflichtigen eher negativ sind. Zum einen wird eine Arbeitsecke oder ein Durchgangszimmer weiter nicht als häusliches Arbeitszimmer anerkannt. Zum anderen zählen Nebenräume wie Flur oder WC nicht bzw. auch nicht anteilig zum Arbeitszimmer dazu.

Maier & Partner Steuerberater Wirtschaftsprüfer

Friedrichsplatz 7

Tel. 07251 932820 Fax 07251 932821

[www.steuerberater-cm.de](http://www.steuerberater-cm.de) info@steuerberater-cm.de

Karlsruher Str. 13

Tel. 07255 34989-0 Fax 07255 34989-16

[www.steuerberater-gn.de](http://www.steuerberater-gn.de) info@steuerberater.gn.de

#### 4) Kassenführung

Nachdem ab 1.1.2017 elektronische Kassen mit auslesbaren Speichern ausgestattet sein müssen und wir am 15.3.2016 einen Vortrag zur Kassenführung gehalten haben, verweisen wir auf unsere Homepage zu diesem Thema. Alle, die mit viel Bargeld zu tun haben, legen wir unseren Artikel dazu sehr ans Herzen, damit es keine bösen Überraschungen mit dem Finanzamt gibt. Gerne erläutern wir auch persönlich die Problematik.

#### 5) Verluste aus Optionen

Gemäß einem aktuellen BFH-Urteil mindern Verluste aus dem Verfall von Optionen die Einkünfte aus Kapitalvermögen. Dies war bisher umstritten, da durch den Verfall gar keine Einkünfte erzielt werden. Es bleibt abzuwarten, ob die Finanzverwaltung nicht ein „Nichtanwendungsgesetz“ dagegen auf dem Weg bringt.

#### 6) Notruf zählt als haushaltsnahe Dienstleistungen

Aufwendungen für ein Notrufsystem innerhalb einer Wohnung ist eine haushaltsnahe Dienstleistung. Dies wurde höchstrichterlich so entschieden.

#### 7) Kaufpreisaufteilung laut Vertrag

Ebenfalls gerichtlich entschieden wurde, dass das Finanzamt einer vertraglichen Kaufpreisaufteilung (Aufteilung der Anschaffungskosten auf Grundstück und Gebäude) folgen muss, wenn nicht ein Scheingeschäft oder ein Gestaltungsmissbrauch vorliegt.

#### 8) Abfindung in zwei Teilbeträgen

Fließt eine Abfindung auf zwei Jahre verteilt zu, ist die Hauptabfindung steuerlich begünstigt, wenn die geringere Teilabfindung maximal 10% der Hauptleistung beträgt und niedriger als die Steuerersparnis auf die Hauptabfindung ist.

#### 9) Kindergeld: Wann ist eine Berufsausbildung zu Ende?

Für Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gibt es Kindergeld, falls die Kinder u.a. sich in der Ausbildung befinden. Diese ist erst beendet, wenn das Kind das angestrebte Berufsziel erreicht hat. Damit kann auch in Wartezeiten zwischen mehreren Abschnitten der Ausbildung Kindergeld bezogen werden.

#### 10) Werbungskosten oder Betriebsausgaben für „gemischte“ Feier

Eine Feier mit nur betrieblichen oder beruflichen Gästen ist in der Regel vollständig steuerlich abzugsfähig (wenn übliche Höhe und wenn nicht eine persönliche Auswahl der Gäste getroffen wurde). Werden auch private Gäste mit eingeladen, ist der Anteil, der auf die betrieblichen oder beruflichen Gäste entfällt, steuerlich anzuerkennen.

#### 11) Investitionsabzugsbetrag ab 2016

Für einen Investitionsabzugsbetrag ab 2016 muss nicht mehr die Funktion des geplanten Investitionsgutes detailliert benannt werden. Damit ist eine geänderte Investition möglich, wenn die Investitionshöhe unverändert bleibt. Allerdings müssen die Investitionsabzugsbeträge ab Veranlagung 2016 (ab dem Kalenderjahr 2017) elektronisch ans Finanzamt gemeldet werden.

#### 12) Seit wann gibt es den Betrag für geringwertige Wirtschaftsgüter?

Die Grenze von Euro 410 (ehemals DM 800) für geringwertige Wirtschaftsgüter besteht seit 1965, d.h. mehr als 50 Jahre. Inflationsbereinigt müssten es statt Euro 410 jetzt fast Euro 1.600 sein, d.h. fast das Vierfache.

Die Angaben sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann aufgrund der Komplexität des Steuerrechts und den ständigen Änderungen nicht übernommen werden.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Katrin Schmidt                      Clemens Maier